

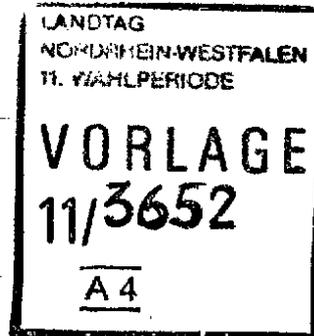


Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 103013, 40021 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



40021 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871
Aktenzeichen

04.02.1995

für den Hauptausschuss

120-fach

Betr.: Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW -);

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 11/7943 vom 02.11.1994

Stellungnahme des Landesbeauftragten für den
Datenschutz Nordrhein-Westfalen -
Vorlage 11/3501

Stellungnahme des Innenministeriums
Vorlage 11/3517

Anlage

Für die Beratung des o.g. Gesetzentwurfes im Hauptausschuss
übersende ich die anliegende Stellungnahme.


(Dr. Schnoor)

Um die abschließende Beratung des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW -) zu fördern, sollen folgende Überlegungen zur Diskussion gestellt werden:

1. Zu § 2 Satz 1 Buchst. d)

Aus Gründen der Normklarheit könnte § 2 ab Buchstabe d) wie folgt gefaßt werden:

- " an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist. Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,
- aa) deren Ausfall aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung die Versorgung der Bevölkerung gefährden kann,
 - bb) die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind oder
 - cc) deren Zerstörung sich aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße gesundheitsgefährdend auswirken kann.

Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen, weil sie für das Funktionieren, die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und Verbündeter Streitkräfte sowie für die Zivile Verteidigung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium als solche bestimmt."

Bei der Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen durch Rechtsverordnung wäre in Rechnung zu stellen, daß die Schaffung einer Rechtsverordnung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Um sicherzustellen, daß die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen auch während dieser Zeit durchgeführt werden können, könnte entweder das Inkrafttreten des Gesetzes um einen Zeitraum von 6 Monaten hinausgeschoben werden oder aber eine Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden, daß eine Rechtsverordnung innerhalb von 6 Monaten zu erstellen ist. Das führt entweder zu einer entsprechenden Terminierung in § 39, oder, im Falle der Alternative, zu folgender Fassung des § 39:

"§ 39

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnungen nach § 2 Satz 4 müssen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein."

In beiden Fällen könnte dann die bestehende Praxis auf dem Gebiet des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes während dieses Übergangszeitraumes weitergeführt werden.

2. Zu § 6

Es bestehen keine Bedenken, die Definition der sicherheitserheblichen Erkenntnis in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfes entsprechend dem Vorschlag des LfD wie in der Bundesregelung (§ 5 Abs. 2 SÜG-Bund) zu formulieren: "Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt."

3. Zu § 12

Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen des Innenministeriums in Vorlage 11/3517 verwiesen. Ggflls. könnte § 12 Abs. 2 letzter Halbsatz wie folgt gefasst werden: "können erforderlichenfalls andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden." Dies würde das Gewollte zum Ausdruck bringen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich Rechnung tragen.

4. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 19

Dem Petitum des LfD zu § 14 Abs. 1 Nr. 19, die Speicherung der Daten von Referenzpersonen von deren Einwilligung abhängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums). Möglich und sachlich vertretbar wäre es jedoch, eine Pflicht zur Löschung der Daten der Referenzperson für den Fall vorzusehen, daß diese keine Angaben zur betroffenen Person machen möchte. Die Daten der Referenzperson

werden von der mitwirkenden Behörde in diesem Fall nicht mehr benötigt.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 könnte wie folgt gefasst werden:

"drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft); ist eine Referenzperson zu Angaben über die betroffene Person nicht bereit, so sind ihre Daten in der Sicherheits-erklärung zu löschen,"

5. Zu § 17

Zu § 17 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen.

6. Zu § 19

- a, Es bestehen keine Bedenken dagegen, in § 19 Abs. 2 Satz 1 das Wort "erheblich" durch "erforderlich" zu ersetzen.
- b. Zur vom LfD vorgeschlagenen Streichung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen.

Im Ergebnis bestehen gegen eine Streichung der Nr. 4 keine Bedenken.

7. Zu § 21

- a. In Einzelfällen mag es erforderlich sein, die in § 21 Abs.1 Nr.1 aufgeführten Daten zum Auffinden der Si-

cherheitsakte sowie zur Identifizierung von Personen zu speichern. In den meisten Fällen werden dazu die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten ausreichen. Von daher wäre - abweichend von der Bundesregelung - folgende Formulierung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 vorstellbar:

" die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde, "

- b. Zur Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen.

8. Zu § 22

- a. Zur Erforderlichkeit der vom LfD angesprochene Definition der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) im Gesetz sei auf die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 8 a) in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen. Sollte eine Definition im Gesetzestext für erforderlich gehalten werden, käme folgende Formulierung in Betracht:

" Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 8 Abs. 3 PolG NW), "

- b. Zur Zweckbindungsregel des § 22 Abs. 1 S. 4 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 verwiesen. Ohne eine entsprechende Regelung dürften vorhandene Informationen nicht für Zwecke des Verfassungsschutzes verwendet werden, auch wenn sie von gewichtiger politischer Bedeutung sind. Etwa Hinter-

grundinformationen über Organisation und Finanzierung extremistischer Parteien und sonstiger Bestrebungen, Informationen über sonstige Unterstützungshandlungen für extremistische Bestrebungen durch Private, usw. dürften nicht für Zwecke des Verfassungsschutzes verwendet werden, wenn diese Bestrebungen nicht auf Gewaltausübung ausgerichtet sind. Ein künstliches sichdumm-machen der Verfassungsschutzbehörde trüge der Bedeutung der Informationen und der in Frage stehenden Betreibungen nicht Rechnung.

§ 22 Abs. 1 S. 4 sollte aus den genannten Gründen unverändert bleiben.

- c. Zu § 22 Abs. 2 Satz 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen.

9. Zu § 24

Hinsichtlich der Frage des Akteneinsichtsrechtes wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorlage 11/3517 des Innenministeriums verwiesen.